

E-Mail von Herrn RA Christian Bauch, Wirtschaftsprüferkammer Berlin, vom 24.04.2014 an AKS:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erhalten in letzter Zeit vermehrt Anfragen zur Zulässigkeit von Unterstreichungen und farblichen Hervorhebungen in zugelassenen Hilfsmitteln. Zwei uns vorgelegte Beispiele und unsere entsprechenden Antworten möchten wir Ihnen nachfolgend zur Kenntnis geben.

Wir wären Ihnen zur Vermeidung einer Vielzahl von Einzelanfragen sehr dankbar, wenn Sie in Ihren Vorbereitungslehrgängen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen in geeigneter Weise auf unsere Praxis hinweisen könnten. Hierfür danken wir Ihnen bereits jetzt.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RA Christian Bauch
Referatsleiter

Wirtschaftsprüferkammer
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen
Rauchstraße 26
10787 Berlin

Tel.: 030 / 72 61 61 - 216

Fax: 030 / 72 61 61 - 260

www.wpk.de

Erstes Beispiel:

Anfrage:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem es seit dem Examenstermin I/2014 neue Regelungen zur Markierung/ Hervorhebung der Gesetzestexte gibt hätte ich eine kurze Frage zu einer farblichen Hervorhebung.

Einzelne wichtige Paragraphen habe ich seitlich mit einem Textmarker gekennzeichnet. Während ich der festen Überzeugung bin dass dies erlaubt ist (da ja z.B. kein Ausrufezeichen, etc.) habe ich von einigen Kommilitonen gehört dass dies nicht mehr möglich sei.

Hier würde ich gerne auf Nummer sicher gehen und daher würde ich Sie um ein kurzes Feedback bitten.

Ein Beispiel für die Markierung befindet sich im Anhang (blauer Textmarker neben den Paragraphen).

Beste Grüße und vielen Dank

II. Festsetzungsverj

§ 169 Festsetzungsfrist. (1) ¹Eine Steuer oder Änderung sind nicht mehr zulässig, ist. ²Dies gilt auch für die Berichtigung

§ 129. ³Die Frist ist gewahrt, wenn vor Ablauf der Festsetzungsfrist
1. der Steuerbescheid den Bereich der für die Steuerfestsetzung zuständigen Finanzbehörde verlassen hat oder
2. ² bei öffentlicher Zustellung die Benachrichtigung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes³⁾ bekannt gemacht oder veröffentlicht wird.

(2) ¹Die Festsetzungsfrist beträgt:

1. ein Jahr für Verbrauchsteuern und Verbrauchsteuervergütungen,
2. vier Jahre⁴⁾ für Steuern und Steuervergütungen, die keine Steuern oder Steuervergütungen im Sinne der Nummer 1 oder Einfuhr- und Ausfuhrabgaben im Sinne des Artikels 4 Nr. 10 und 11 des Zollkodexes sind.

²Die Festsetzungsfrist beträgt zehn Jahre, soweit eine Steuer hinterzogen, und fünf Jahre⁴⁾, soweit sie leichtfertig verkürzt worden ist. ³Dies gilt auch dann, wenn die Steuerhinterziehung oder leichtfertige Steuerverkürzung nicht durch den Steuerschuldner oder eine Person begangen worden ist, deren er sich zur Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten bedient, es sei denn, der Steuerschuldner weist nach, dass er durch die Tat keinen Vermögensvorteil erlangt hat und dass sie auch nicht darauf beruht, dass er die im Verkehr erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Steuerverkürzungen unterlassen hat.

§ 170 Beginn der Festsetzungsfrist. (1) Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist oder eine belangungswichtige Steuer entstanden ist.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 beginnt die Festsetzungsfrist, wenn

1. eine Steuererklärung oder eine Steueranmeldung einzureichen oder eine Anzeige zu erstatten ist, mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuererklärung, die Steueranmeldung oder die Anzeige eingereicht wird, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahrs, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist, es sei denn, dass die Festsetzungsfrist nach Absatz 1 später beginnt,
2. eine Steuer durch Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern zu zahlen ist, mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem für den Steuerfall Steuerzeichen oder Steuerstemplern verwendet worden sind, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahrs, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist, es sei denn, dass die Festsetzungsfrist nach Absatz 1 später beginnt,

¹ Zur Anwendung in den neuen Bundesländern siehe Art. 97 a § 2 Nr. 5 EGAO (Nr. 800 a).
² § 169 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 neu gef. durch G v. 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354).
³ Nr. 805.
⁴ Abweichend hiervon siehe Art. 97 a § 3 Abs. 1 EGAO (Nr. 800 a).

Abgabeno

Ablauf

Steuerz

Erdgas un

(3) Wir

so beginnt

ihrer Beric

Antrag ges

(4) Wir

oder die C

wird der)

Hauptverar

(5) Für

nach den A

1. bei eine

jahrs, in

2. bei einer

ker gesto

Kenntnis

3. bei einer

jahrs, in d

(6) Für di

Kalenderjahr

§ 171 Abl

die Steuerfest

nate des Frist

(2) Ist beim

laufen, so en

nach Bekannt

(3) Wird v

Klageverfahren

Änderung ein

so läuft die Fe

rechtbar entscl

(3a) ¹Wird

fochten, so läu

unanfechtbar e

Ablauf der Fest

hinsichtlich des

Rechtsbehelf u

¹ § 170 Abs. 2 ;
siehe Art. 97 § 10 ;
EL 175 August 201

Antwort der Prüfungsstelle:

In unserem Merkblatt heißt es zu den zulässigen Hilfsmitteln u.a.:

"Sie dürfen ab dem Prüfungstermin I/2014 als Eigeneintragung nur Unterstreichungen und farbliche Hervorhebungen mit sog. Textmarkern enthalten. Ebenso sind farbige Haftnotizen (sog. Fähnchen) als Register zulässig, die jedoch nicht beschriftet sein dürfen. Auf keinen Fall ist es zulässig, den Gesetzestext durch Gesetzesquerverweise durch entsprechende Paragraphenangaben, eigene Erläuterungen oder erläuternde Hinweise (wie z.B. Plus- oder Minuszeichen, Frage- oder Ausrufezeichen) verständlicher zu machen."

Unter einer "farblichen Hervorhebung" ist eine solche zu verstehen, die den konkreten Text bzw. das einzelne Wort oder mehrere Wörter selbst markiert, so wie es auch eine Unterstreichung tut. In dem von Ihnen mit eingereichten Beispiel wären dies die gelben und orangenen Passagen.

Eine Markierung *neben* dem Text (in Ihrem Beispiel: blau) ist dagegen keine Hervorhebung, sondern ein über den eigentlichen Text hinaus gehender erläuternder Hinweis, der in der Wirkung etwa einem Ausrufezeichen gleichkommt. Eine solche Markierung würden wir daher als nicht zulässig einordnen.

Zweites Beispiel:

Anfrage:

Sehr geehrte ...,

Im Rahmen der Vorbereitung auf das Examen im August 2014 beschäftige ich mich mit dem Merkblatt zur Durchführung des Examens und habe noch eine kurze Frage zur Zulässigkeit der von mir vorgenommenen Markierungen: insbesondere geht es um die Frage der Unterstreichung und farblichen Hervorhebungen. Als Beispiel habe ich zwei Seiten meines Gesetzestextes fotografiert. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie einen kurzen Blick in die entsprechenden Anhänge werfen könnten und mir mitteilen könnten, ob diese Art der Markierung zulässig ist.

Vielen Dank vorab und freundliche Grüße

(5) Auf Buchprüfungsgesellschaften findet Absatz 1 bis 4 entsprechende Anwendung, wobei die an vorerwähnte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften erlassenen Verfügungen auch durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden können.

§ 30 Verwendung der Firmierung oder des Namens von Buchprüfungsgesellschaften durch andere Unternehmen

(1) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft darf nicht dulden, dass ein Unternehmen, das nicht als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft anerkannt ist, wesentliche Bestandteile ihres Namens enthält. Satz 1 gilt nicht, wenn sichergestellt ist, dass die betreffenden Unternehmen ausschließlich Tätigkeiten im Sinne der §§ 2, 4 bis Abs. 4 WPO ausüben.

(2) Absatz 1 gilt für Wirtschaftsprüfer und vorerwähnte Buchprüfer entsprechend, wenn ein Unternehmen, das nicht als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft anerkannt ist, wesentliche Bestandteile ihres Vor- oder Nachnamens verwendet.

Vierter Teil. Besondere Berufspflichten zur Sicherung der Qualität der Berufsarbeit (§ 55b WPO)

§ 31 Allgemeines

(1) Das Qualitätssicherungssystem nach § 55b Satz 1 WPO hat die Aufgaben zu umfassen, die nach dem Tätigkeitsbereich und den Verhältnissen der Praxis zur Einhaltung der Berufspflichten erforderlich sind. WPvBP sind dafür verantwortlich, die Mitarbeiter über das Qualitätssicherungssystem informiert werden. Sachhalt, Angemessenheit und Wirksamkeit zu überwachen.

(2) WPvBP sind verpflichtet, die Verantwortlichkeiten in der Praxis, insbesondere die Verantwortlichkeit für die Qualitätssicherung festzulegen. Diese sowie die Festlegung des verantwortlichen Prüfers (§ 24a Abs. 2) sind zu dokumentieren.

(3) Das Qualitätssicherungssystem ist in schriftlicher oder elektronischer Form zu dokumentieren. Die Dokumentation muss es einem fachkundigen Dritten ermöglichen, sich in angemessener Zeit ein Bild von dem Qualitätssicherungssystem zu verschaffen.

§ 32 Qualitätssicherungssystem für Aufgaben nach § 2 Abs. 1 WPO, bei denen das Siegel verwendet wird

Für Prüfungen, bei denen das Siegel verwendet wird, umfasst das Qualitätssicherungssystem insbesondere Regelungen

- zur Sicherstellung, dass die Berufspflichten, insbesondere die Vorschriften zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit durch die Praxis und die bei der Auftragsabwicklung eingesetzten Mitarbeiter eingehalten werden; diese Regelungen müssen eine regelmäßige oder anlassbezogene Befragung der betroffenen Mitarbeiter zu finanziellen, persönlichen oder sonstigen Bindungen einschließen;
- zur Auftragsannahme und -fortführung, die unter Berücksichtigung der mit den Aufträgen für die Praxis verbundenen Risiken hinreichend sicherstellen, dass Mandate angenommen oder fortgeführt werden, die in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können;
- zur vorzeitigen Beendigung von Aufträgen;
- zur Einstellung von Mitarbeitern;

- zur Aus- und Fortbildung von fachlichen Mitarbeitern;
- zur Beaufsichtigung von fachlichen Mitarbeitern;
- zur Gesamtplanung aller Aufträge;
- zur Organisation der Fachberaters;
- zur Prüfungsplanung;
- zur Auftragsabwicklung (einschließlich der Anleitung des Prüfungsteams, der Einbindung von fachlichen Rat, der Überwachung der Auftragsabwicklung und der Beendigung der Arbeitsangelegenheit durch den zuständigen WPK);
- zum Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen;
- zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung und
- zur Überwachung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems (Nachschau).

§ 33 Nachschau

(1) WPvBP sind verpflichtet, eine Nachschau mit dem Ziel durchzuführen, die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems zu beurteilen. Die Nachschau bezieht sich auf die Praxisorganisation unter Einschluss der Frage, ob die Regelungen der Praxis zur Abwicklung von einzelnen Prüfungsaufträgen eingehalten worden sind. Die Nachschau muss in angemessenen Abständen sowie bei gegebenem Anlass stattfinden.

(2) Die Nachschau der Abwicklung von Prüfungsaufträgen ist ein Vergleich der Anforderungen an eine gewissenhafte Abwicklung von Prüfungsaufträgen mit deren tatsächlicher Abwicklung. Art und Umfang der Nachschau müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den abgewickelten Prüfungsaufträgen stehen, wobei die Ergebnisse einer Qualitätskontrolle nach §§ 57a ff. WPO berücksichtigt werden können. Dabei sind alle in der Praxis tätigen WPvBP, die verantwortlich Prüfungen durchführen, mindestens einmal in einem Zeitraum von drei Jahren einzubeziehen.

(3) Das Ergebnis der Nachschau ist zu dokumentieren. Die bei der Nachschau getroffenen Feststellungen sind Grundlage für die Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems.

Fünfter Teil. Schlussbestimmungen

§ 34 Anwendungsbereich

(1) Die Berufssatzung gilt für die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer nach § 58 Abs. 1 Satz 1, § 128 Abs. 3, § 131b Abs. 2 und § 131f Abs. 2 WPO. Auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften finden die Vorschriften insoweit Anwendung, als sich aus der Rechtsform keine Besonderheiten ergeben.

(2) Soweit in der Berufssatzung die Abkürzungen WPvBP verwendet werden, gelten die Berufspflichten für alle in Absatz 1 bezeichneten Personen. Bei Berufspflichten, die nur für bestimmte Personengruppen gelten, sind diese einzeln genannt.

§ 35 Veröffentlichung

Die Berufssatzung sowie deren Änderungen sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

831 AP bei teilw. Auslag. v. Prozessen an DL-Ment.

261
300
01
210
302
312
3
3
2
2

1. HGB § 275

- 4. sonstige betriebliche Erträge
- 5. Materialaufwand:
 - a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren
 - b) Aufwendungen für bezogene Leistungen
- 6. Personalaufwand:
 - a) Löhne und Gehälter
 - b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung
- 7. Abschreibungen:
 - a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen
 - b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten
- 8. sonstige betriebliche Aufwendungen
- 9. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen
- 10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen
- 11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen
- 12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
- 13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen
- 14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
- 15. außerordentliche Erträge
- 16. außerordentliche Aufwendungen
- 17. außerordentliches Ergebnis
- 18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
- 19. sonstige Steuern
- 20. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag.
 - (3) Bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens sind auszuweisen:
 - 1. Umsatzerlöse
 - 2. Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen
 - 3. Bruttoergebnis vom Umsatz
 - 4. Vertriebskosten
 - 5. allgemeine Verwaltungskosten
 - 6. sonstige betriebliche Erträge
 - 7. sonstige betriebliche Aufwendungen
 - 8. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen
 - 9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen

§§ 275-277 HGB I.

sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen

Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens, davon an verbundene Unternehmen

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

außerordentliche Erträge

außerordentliche Aufwendungen

außerordentliches Ergebnis

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

sonstige Steuern

Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag.

Veränderungen der Kapital- und Gewinnrücklagen dürfen in der Gewinn- und Verlustrechnung erst nach dem Posten „Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag“ ausgewiesen werden.

276 Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a) können anstelle der Staffellungen nach den Absätzen 2 und 3 die Gewinn- und Verlustrechnung wie folgt darstellen:

- 1. Umsatzerlöse,
- 2. sonstige Erträge,
- 3. Materialaufwand,
- 4. Personalaufwand,
- 5. Abschreibungen,
- 6. sonstige Aufwendungen,
- 7. Steuern,
- 8. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag.

276 Größenabhängige Erleichterungen

Kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1, 2) dürfen die Posten 275 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und 6 zu einem Posten unter der Bezeichnung „Rohergebnis“ zusammenfassen. ²Kleine Kapitalgesellschaften brauchen außerdem die in § 277 Abs. 4 Satz 2 und 3 verlangten Erläuterungen zu den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ nicht zu machen. ³Die Erleichterungen nach Satz 1 oder 2 gelten nicht für Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a), die von der Regelung des § 275 Absatz 5 Gebrauch machen.

277 Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

(1) Als Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft typischen Erzeugnissen und Waren sowie aus von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft typischen Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer auszuweisen.

(2) Als Bestandsveränderungen sind sowohl Änderungen der Menge als auch solche des Wertes zu berücksichtigen; Abschreibungen jedoch nur, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft sonst üblichen Abschreibungen nicht überschreiten.

(3) Außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 3 und 4 sind jeweils gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben. ²Erträge und Aufwendungen aus Verlustübernahme und auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs-

Antwort der Prüfungsstelle:

In unserem Merkblatt heißt es zu den zulässigen Hilfsmitteln u.a.:

"Sie dürfen ab dem Prüfungstermin I/2014 als Eigeneintragung nur Unterstreichungen und farbliche Hervorhebungen mit sog. Textmarkern enthalten. Ebenso sind farbige Haftnotizen (sog. Fähnchen) als Register zulässig, die jedoch nicht beschriftet sein dürfen. Auf keinen Fall ist es zulässig, den Gesetzestext durch Gesetzesquerverweise durch entsprechende Paragraphenangaben, eigene Erläuterungen oder erläuternde Hinweise (wie z.B. Plus- oder Minuszeichen, Frage- oder Ausrufezeichen) verständlicher zu machen."

Unter einer "farblichen Hervorhebung" ist eine solche zu verstehen, die den konkreten Text bzw. das einzelne Wort oder mehrere Wörter selbst markiert, so wie es auch eine Unterstreichung tut. In dem von Ihnen mit eingereichten Beispiel ist dies teilweise der Fall.

Allerdings finden sich dort auch Passagen, die über den Text selbst einen ganzen Block markieren (im 1. Bild in orange, im 2. Bild sind rechts gelbe Striche zu sehen, die im "Leeren" stehen). Eine solche Markierung *neben* dem Text ist dagegen keine Hervorhebung des Textes selbst mehr, sondern kann als ein über den eigentlichen Text hinaus gehender erläuternder Hinweis gewertet werden, der in der Wirkung etwa einem Ausrufezeichen gleichkommt. Eine solche Markierung würden wir daher im Zweifelsfall als nicht zulässig einordnen.